



Kopie

REGIERUNG VON OBERBAYERN



Gegen Empfangsbekanntnis

Autobahndirektion Südbayern
Seidlstraße 7-11
80335 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom 431-43541.A94 Pa-Do vom 24.01.2011			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 32-4354.1-A94-6.1			
Tel. +49 89 2176- 2702	Fax +49 89 2176- 402702	Zimmer: 4117	München, 11.07.2011
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Beier arno.beier@reg-ob.bayern.de			

**BAB 94 München - Pocking (A 3);
Abschnitt Pastetten - Dorfen,
Neubau von km 16+980 bis km 34+423;
Deponierung von Überschussmassen in der Kiesgrube Osendorf.
Planänderung gemäß § 17 d Satz 1 FStrG i. V. m. Art. 76 BayVwVfG**

Anlagen
- 1 Empfangsbekanntnis – g. R. -

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie folgenden

PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS

1. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 3.12.2009 (Az. 32-4354.1-A94-6) zum Neubau der Autobahn A 94 zwischen Pastetten und Dorfen in der nach dem Planergänzungsbeschluss vom 13.10.2010 und der im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 22.10.2010 in der Streitsache 8 A 10.40021 zu Protokoll des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abgegebenen Erklärung über die Planänderung (Niederschrift, Seite 14) geänderten Fassung wird nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, geändert.

Briefanschrift:
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:
+49 89 2176-0
Telefax:
+49 89 2176-2914

E-Mail:
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet:
<http://www.regierung-oberbayern.de>

Die Änderung betrifft die Inanspruchnahme der Grundstücke mit den Flurnummern 1194, 1195, 1211, 1212 und 1213 der Gemarkung Watzling zum Zwecke der Deponierung von Überschussmassen sowie der Grundstücke mit den Flurnummern 1205, 1206, 1208, 1209, 1210 und 1211 zur Anlegung einer Zufahrt.

2. Folgende Planunterlagen sind Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht	
2 E		Übersichtskarte	1:50.000
3 E	1	Lageplan	1:2.000
6 E		Bauwerksverzeichnis	
7 E	1	Grunderwerbsplan	1:2.000
8 E		Grunderwerbsverzeichnis	
12.3 E	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Bestands- und Konfliktplan	1:5.000
12.5 E	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1:5.000
15.1 E	1	Kontrollschnitte Deponiefläche Osendorf	1:2.500

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 festgestellten Planunterlagen werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen.

3. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 in der vor dieser Änderung geltenden Fassung unverändert gültig.
4. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

Verfahren

Mit Schreiben vom 24.01.2011 beantragte die Autobahndirektion Südbayern unter Beifügung von Planunterlagen die Änderung des mit Beschluss der Regierung von Oberbayern vom 3.12.2009 (Az. 32-4354.1-A94-6) festgestellten Plans zum Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt von Pastetten bis Dorfen. Wir haben der Stadt Dorfen, dem Landratsamt Dorfen sowie einigen Sachgebieten der Regierung von Oberbayern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Daneben haben wir die Planunterlagen dem anwaltlichen Vertreter des Eigentümers der von der beantragten Planänderung betroffenen Grundstücke sowie dem Pächter dieser Flächen mit Schreiben vom 26.01.2011 zugesandt. Sie wurden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderung bis zum 28.02.2011 bei der Stadt Dorfen oder der Regierung von Oberbayern erhoben werden können und dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die beteiligten Behörden gaben Stellungnahmen ab. Die Privatbetroffenen erhoben fristgerecht Einwendungen gegen die Planänderung. Mit Schreiben vom 6.7.2011 wurden diese Einwendungen vollständig zurückgenommen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 17d Satz 1 in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist für die Änderung eines festgestellten Plans vor Fertigstellung des Vorhabens grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Da der Kreis der von der Planänderung Betroffenen bekannt war, konnte eine beschränkte Anhörung nach Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG durchgeführt werden.

Die beantragte Planänderung wird zugelassen. Die vorgesehene Deponierung der beim Bau der Autobahn anfallenden Überschussmassen stellt eine notwendige Folgemaßnahme des Bauvorhabens der A 94 zwischen Pastetten und Dorfen nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG dar. Die Ablagerung der nicht kontaminierten Überschussmassen auf den Grundstücken der Gemarkung Watzling mit den Flurnummern 1194, 1195, 1211, 1212 und 1213 verstößt gegen keine strikt zu beachtenden Rechtsvorschriften, ist unter Berücksichtigung der davon betroffenen öffentlichen und privaten Belange planerisch gerechtfertigt und beeinträchtigt das Wohl der Allgemeinheit nicht. Die Notwendigkeit der Deponierung und die Abwägung mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen wurde bereits ausführlich im Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 (vgl. dort Seiten 263 f., 306 bis 308, 365 bis 368) sowie im Planergänzungsbeschluss vom 13.10.2010 dargelegt. Da sich inhaltlich durch die vorliegende Planänderung im Vergleich zu der mit Beschluss vom 3.12.2009 festgestellten Planung nichts ändert, kann auf die umfangreichen Darlegungen in den genannten Beschlüssen zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verzichtet werden.

Die beteiligten Behörden haben keine Bedenken gegen die beantragte Planänderung erhoben.

Die betroffenen Privaten haben sich mit dem Vorhabensträger über die Deponierung der Überschussmassen und die Schaffung der erforderlichen Zufahrt zur Deponiefläche vertraglich geeinigt. Private Belange stehen der Planänderung nicht entgegen.

Kosten

Die Kosten für diesen Beschluss trägt der Freistaat Bayern. Von der Zahlung der Gebühren ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweis: Die Klageerhebung durch E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Beier

Oberregierungsrat

II. In Ausfertigung gegen Empfangsbekenntnis:

1. Stadt Dorfen
Rathausplatz 2
84405 Dorfen

z. Az. 3.1 Wan

2. Landratsamt Erding
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

z. Az. 42-1/174-3

3. Rechtsanwälte Deißler, Kraus & Domcke
Widenmayerstr. 16
80538 München

z. Az. 21/2010 d-ps

III. In Kopie:

SGLin 32

IV. Zur Kenntnis:

1. SG 55.1

2. SG 51

V. WV bei 4117

E: Beier, 11.07.2011, SG 32
Zi. 4117, NSt. 2702